



Satzung des Kreisverbandes Hannover Land

(vom 18.08.2018, geändert 26.11.2022, zuletzt nach Parteitagsbeschluss vom 23.11.2024)

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

Der Kreisverband Hannover-Land ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Nr. 1 Buchstabe a) der Landessatzung.

§ 2 Rechtsform, Sitz

Der Kreisverband Hannover-Land ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei, bzw. solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 2 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 3a Förderer

Bezüglich der Förderer gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Bezüglich des Erwerbs der Mitgliedschaft gilt § 4 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die ordnungsgemäße Beitragszahlung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 der Landessatzung beantragen. Untergliederungen (Stadt-/ Gemeindeverbände) sind berechtigt derartige Maßnahmen beim Kreisvorstand zu beantragen.

§ 7 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.



II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

§ 8 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet der Region Hannover. Ausgenommen ist das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover selbst.

§ 9 Stadt-/Gemeindeverbände

- (1) Die Gründung eines Stadt-/Gemeindeverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde oder mehrerer benachbarter Städte/Gemeinden erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 5 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.
- (2) Jeder Stadt-/Gemeindeverband muss einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung haben. Die Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Dem Stadt-/Gemeindeverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Stadt-/Gemeindeverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Stadt-/Gemeindeverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung eines Stadt-/Gemeindeverbandes beschließen, wenn der Stadt-/Gemeindeverband weniger als 3 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes erfolgt ist.
- (5) Die Stadt-/Gemeindeverbände sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 Buchstabe b) der Landessatzung.

III. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag,
2. der Erweiterte Kreisverbandsvorstand,
3. der Kreisverbandsvorstand.

§ 11 Kreisparteitag

- (2) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (3) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisverbandsvorstandes kann der Kreisparteitag beschließen, den nächsten Kreisparteitag in



Form eines Delegiertenparteitages abzuhalten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 500 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Gemeinde durch einen Stadt-/ Gemeindeverband abgedeckt ist. In dem Beschluss muss auch der Proportionalitätsfaktor für die Stadt-/ Gemeindeverbände festgelegt werden.

(4) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(5) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

(6) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder auf Antrag von zwei Stadt-/Gemeindeverbänden oder 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

(7) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisverbandsvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Stadt-/Gemeindeverband und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.

(8) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen. Die Versendung der Anträge durch den Antragsteller an den Kreisverband wie auch durch den Kreisverband an die Mitglieder bzw. Delegierten kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt.

(9) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. den durch einen Rechnungsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes,
4. die Wahl des Kreisverbandsvorstandes,
5. die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zum Landesparteitag gem. § 11 der Landessatzung, sofern der Landesparteitag gemäß § 11 der Landessatzung als Delegiertenparteitag stattfindet,
6. die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zum Bundesparteitag gem. § 21 der Landessatzung
7. die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters.

(10) Die Wahlen zu Abs. 9 Nr. 4 erfolgen schriftlich und auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim. Die Wahlen/Abstimmungen zu Abs. 9 Nr. 3, 5 und 6



erfolgen offen, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich.

(11) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Zahl der Nein-Stimmen nicht übertreffen, so wird ein dritter Wahlgang erforderlich, für den dann neue Kandidaten vorgeschlagen werden können und in dem wieder die Regeln für den ersten Wahlgang nebst einem eventuell erforderlichen vierten Wahlgang (nach den Regeln des zweiten Wahlgangs) gelten.

(12) Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne einen bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Im Falle einer Stichwahl nehmen dann doppelt so viele Bewerber an der Stichwahl teil, wie Positionen in der Stichwahl zu vergeben sind. Sowohl im ersten Wahlgang als auch in der Stichwahl muss jeder Wähler mindestens halb so viele Kandidaten wählen, wie Positionen zu vergeben sind; Stimmzettel mit einer geringeren Zahl von abgegebenen Stimmen sind ungültig. Im Übrigen gilt Abs. 10 entsprechend.

(13) Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen der Landessatzung und der Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 12 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen bei einzelnen TOP die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte (TOP) ausgeschlossen werden.

(2) Auf Mitgliederparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, sofern sie zum Zeitpunkt des Parteitages eine gültige Mitgliedschaft besitzen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Stadt-/Gemeindeverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Delegierten werden von den Stadt-/Gemeindeverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisverbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. In der Satzung des Kreisverbandes kann bestimmt werden, dass der Kreisparteitag von einer Versammlungsleitung geleitet wird, welche der Kreisparteitag zu Beginn wählt. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.



(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird oder wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muss zur Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.

(3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

(6) Mitgliederversammlungsprotokolle der Stadt-/Gemeindeverbände sind im Verband selbst als auch im Kreisverband Hannover Land zu archivieren.

§ 14 Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisverbandsvorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

1. dem/der Kreisverbandsvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister (optional eines Stellvertreters),
4. dem Schriftführer (optional eines Stellvertreters),
5. bis zu sechs Beisitzern.

(3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes von AfD Gliederungen sein.

(4) Der Kreisvorstand wird alle zwei Jahre gemäß § 11 Abs. 8 gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisverbandsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisverbandsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Der Kreisverbandsvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder in den Kreisverbandsvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes haben im Kreisverbandsvorstand kein Stimmrecht.

(6) Die unter vorstehend Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Sind mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, so wird der Verein durch jeweils zwei von Ihnen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieser allein den Verein.

Der Parteitag oder alle Mitglieder des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes (Vorstand gemäß § 26 BGB) kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass diese



berechtigt sind, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

(7) Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand vertritt die Partei nach innen und nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mehr als die Hälfte seiner übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstandes dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen vorhandener liquider Mittel und – sofern ein solcher beschlossen wurde – eines vom Kreisparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

§ 15 Erweiterter Kreisverbandsvorstand

(1) Über Anträge an den Kreisparteitag, Personalvorschläge für den Kreisparteitag oder sonstige Wahlversammlungen der Partei sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt der Erweiterte Kreisverbandsvorstand, nicht der Kreisverbandsvorstand.

(2) Der Erweiterte Kreisverbandsvorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes gemäß § 14 Abs.2,
2. und den Stadt- oder Gemeindeverbandsvorsitzenden oder einem von den Mitgliedern des Verbandes gewählten Vertreter.

(3) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Einberufung des Kreisverbandsvorstandes und des Erweiterten Kreisverbandsvorstandes

(1) Der Kreisverbandsvorstand bzw. der Erweiterte Kreisverbandsvorstand wird vom Kreisverbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

(3) Der/Die Kreisverbandsvorsitzende ist verpflichtet, den (Erweiterten) Kreisverbandsvorstand mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisverbandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich oder per eMail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§ 17 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes oder des Erweiterten Kreisverbandsvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.

(2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Erweiterten Kreisverbandsvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Stadt-/Gemeindeverbänden oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der



Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisverbandsvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.

(3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 9 Satz 2 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

IV. ARBEITSKREISE

§ 18 Arbeitskreise

Der Kreisverbandsvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

V. FINANZORDNUNG

§ 19 Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 20 Beitrags- und Finanzordnung

(1) Der Kreisparteitag kann eine eigene Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gelten grundsätzlich die Finanz- und Beitragsordnungen des Landes- bzw. des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Da es bis dato keine Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes gibt, gilt bis auf weiteres in Ergänzung bzw. zur Klarstellung der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes folgendes:

(2) Nur der Kreisverband (als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie) ist berechtigt Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung (z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an die Stadt-/Gemeindeverbände) nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.

(3) Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

(4) Der erweiterte Kreisverbandsvorstand entscheidet über die Verteilung der Zuweisungen



des Landesverbandes auf den Kreisverband und die Stadtverbände.

(5) Der Kreisverband ist den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes oder den von ihnen beauftragten Mitgliedern zum Ersatz ihrer Aufwendungen (Kosten- bzw. Auslagenersatz) verpflichtet, die ihnen bei der Verrichtung der ihren übertragenen Tätigkeiten für den Kreisverband nachweislich entstehen. In diesem Zusammenhang ist der Kreisverbandsvorstand berechtigt nähere Einzelheiten zu regeln und insbesondere eine Reisekostenordnung zu erlassen.

§ 21 Beiträge, Kassenwesen

(1) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie (soweit eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist) die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisverbandsvorstand.

(2) Alle Untergliederungen (Stadt-/Gemeindeverbände) des Kreisverbandes sind berechtigt zur Abwicklung ihres Geldverkehrs ein eigenes Konto zu führen. In diesem Fall ist die Untergliederung dem Kreisverbandsschatzmeister zur Rechenschaft verpflichtet. Solange der Umfang des Geldverkehrs nicht ein unverhältnismäßig hohes Maß übersteigt, soll der Geldverkehr auch über das Konto des Kreisverbandes abgewickelt werden.

§ 22 Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(2) Der Kreisverbandsschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisverbandsschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, dem vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer bzw. dessen Stellvertreter jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisverbandsvorstand und dem Erweiterten Kreisverbandsvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisverbandsvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Der Kreisverbandsvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Stadt-/ Gemeindeverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zulassen.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 24 Landesverband und Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 25 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

(2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Satzung.

§ 26 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des außerordentlichen Parteitages des Kreisverbandes Hannover Land vom 18.08.2018 in Kraft. Letzte Änderung lt. Beschluss des KPT vom 26.11.2022.